

§ 9 Zuständigkeit für die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung

(1) ¹Über die Einstellung der Vollstreckung nach § 8 entscheidet die Vollstreckungsbehörde. ²Obliegt die Vollstreckung einer Verwaltungsbehörde, so kann auch die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung vorläufig einstellen.

(2) Die Entscheidung trifft der Staatsanwalt oder der Richter beim Amtsgericht, falls das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde ist.